

# Satzung SPD-Bezirk Braunschweig

Fassung vom 30.04.2011

## Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

### § 1

Der Bezirk Braunschweig der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig ohne die Landkreise Göttingen und Northeim. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Bezirk Braunschweig. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.

## Gliederung und Parteizugehörigkeit

### § 2

(1) Der SPD-Bezirk Braunschweig gehört dem Landesverband Niedersachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an.

(2) Der Bezirk gliedert sich in Unterbezirke und Ortsvereine. In dieser Gliederung bildet sich der politische Wille des Bezirks.

(3) Die Unterbezirke werden vom Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

(4) Regionalen Zusammenschlüssen außerhalb dieser Gliederung können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden. Den regionalen Zusammenschlüssen kann die Satzung des Unterbezirks Antragsrecht für den Unterbezirksparteitag einräumen.

(5) (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Ihre Tätigkeit richtet sich nach Grundsätzen des Parteivorstandes.

(2) In jedem Unterbezirk wird eine Betriebsgruppenkonferenz aus Vertreterinnen und Vertretern der Betriebsgruppen / Betriebsvertrauensleuten gebildet. Die Betriebsgruppenkonferenz hat Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Unterbezirksparteitagen.

(6) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Bezirksvorstand Bezirksarbeitsgemeinschaften gründen; die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene.

(7) Der Bezirksvorstand kann themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Den Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag zu.

### § 3

(1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb von 4 Wochen entscheiden, danach entscheidet der Vorstand des zuständigen Unterbezirks auf seiner nächsten Sitzung.

(2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber bzw. die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

(3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, ist diese endgültig.

(4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

(5) Jedes Parteimitglied muss dem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde zuständig ist. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so gehört es zu dem Ortsverein, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

### Parteiämter

### §4

(1) Funktionär oder Funktionärin der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein. Das Nähere regeln das Organisationsstatut und die Wahlordnung.

Auszug aus dem Organisationsstatut:

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 - soweit Funktionen der Partei betroffen sind - und die 40%-Mindestquote aus § 23 Absatz 1 und 2 gelten ab 1994; bis dahin gelten sie mit der Maßgabe, dass Frauen und Männer mindestens je zu einem Drittel vertreten sein müssen. Soweit Mandate betroffen sind, gelten die vorgenannten Bestimmungen ab 1998; bis dahin gelten sie mit der Maßgabe, dass Frauen und Männer ab 1990 zu mindestens je einem Viertel und ab 1994 zu mindestens je einem Drittel vertreten sein müssen. Die Mindestabsicherung von Männern und Frauen in Funktionen und Mandaten der Partei über den jeweiligen Mitgliederanteil hinaus endet am 31. Dezember 2013.

Erläuterung: Durch die Änderung des § 11 wird die Quotierung für alle Funktionen und Mandate der Partei zwingend vorgeschrieben. Die Regelung verpflichtet alle Gliederungen und Sonderorganisationen der Partei, bei der Besetzung von Mehrpersonengremien, wie Vorstände und Delegationen, jedes Geschlecht zu mindestens 40 % zu berücksichtigen. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Von der Aufnahme von Sanktionsregelungen ist bewusst Abstand genommen worden. Das in § 8 Abs. 1 der

Wahlordnung vorgesehene Wahlverfahren stellt sicher, dass bei allen Listenwahlen die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl gestellt haben.

- (2) Ein Funktionär oder eine Funktionärin verliert seine bzw. ihre Funktion durch
- (a) Neubesetzung oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
  - (b) Niederlegung,
  - (c) Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren,
  - (d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),
  - (e) Verlust der Mitgliedschaft

(3) Als Vertreter oder Vertreterin der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

(4) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine oder durch gemeinsame Vollversammlungen aufgestellt.

(5) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage werden durch Delegierte der zum Kreis gehörenden Ortsvereine oder durch gemeinsame Vollversammlungen aufgestellt.

(6) Für die Wahlen zu den Orts-, Gemeinde-, Stadträten und Kreistagen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert.

Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidat oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.

(7) Die im Anhang 2 aufgeführten Richtlinien zur Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen zu den Kommunalwahlen sind Bestandteil dieser Satzung.

(8) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtag werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirksvorstand, Bezirksausschuss bzw. Parteivorstand beschlossen.

(9) Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl und Landtagswahl werden von dem Landesverband im Einvernehmen mit den Bezirken des Landes und im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.

(10) Soweit die Wahlgesetze es zulassen, sollen die Satzungen der zuständigen Untergliederungen vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, dass die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederung Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen erlassen.

## **§5**

Ortsvereine und Unterbezirke können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dieser Satzung in Einklang stehen müssen.

## **Organe**

## **§6**

Organe des Bezirks sind:

- Bezirksparteitag
- Bezirksdelegiertenkonferenz
- Bezirksvorstand
- Bezirksausschuss

## **Bezirksparteitag**

## **§ 7**

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen:

1. aus 160 in den Unterbezirken gewählten Delegierten,
2. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

Die Mandate werden nach der Mitgliederzahl der Unterbezirke, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind, errechnet.

Die Unterbezirke können ihre Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Unterbezirksparteitag wählen.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Bezirksparteitag teil:

1. die Mitglieder des Bezirksausschusses,
2. die vom Bezirksvorstand bestellten Parteitagsreferenten und Parteitagsreferentinnen,
3. die Gastdelegierten, deren Anzahl der Bezirksvorstand festsetzt.

## **§ 8**

(1) Der Bezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Die Verhandlungen des Bezirksparteitages sind zu protokollieren, Tonbandprotokolle sind zulässig. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder der Leitung des I Bezirksparteitages zu beurkunden.

## **§9**

(1) Alle zwei Jahre findet ein Bezirksparteitag statt, der vom Bezirksvorstand einzuberufen ist.

(2) Der Bezirksvorstand hat alle Unterbezirke und Ortsvereine zwei Monate vor dem festgesetzten Termin von der Einberufung des Parteitages in Kenntnis zu setzen. Dabei müssen die vorläufige Tagesordnung und eine verbindliche Mitteilung über die Zahl der nach § 7 (1) zu wählenden Delegierten und § 7 (2) Gastdelegierten angegeben sein.

(3) Von den Unterbezirken sind die Delegierten dem Bezirksvorstand spätestens vier Wochen vor dem Bezirksparteitag namentlich mit Anschrift zu benennen.

## **§ 10**

Anträge von Ortsvereinen, Unterbezirken, Bezirksausschuss, Bezirksvorstand, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Bezirks für den Bezirksparteitag müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist den Parteiorganisationen und den Delegierten bekannt zu geben hat.

## **§ 11**

Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisoren bzw. der Revisorinnen,
2. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1 sowie Stellungnahme zu den politischen Ereignissen und Aufgaben in Bund, Land und Bezirk,
3. Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisoren und Revisorinnen und der Schiedskommission des Bezirks sowie der Mitglieder des Parteirates,
4. Wahl von Delegierten des Bezirks für den Bundesparteitag,
5. Wahl von Delegierten des Bezirks zum Landesparteitag,
6. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

## **§ 12**

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Die Bezugszahl für die Berechnung der Quote wird jeweils vorher vom Bezirksvorstand festgelegt. Die Listenbesetzung ist so zu gestalten, dass das unterrepräsentierte Geschlecht vorrangig abgesichert wird.

(3) Delegierte für Bundes- und Landesparteitage werden für die Dauer bis zum nächsten Parteitag gewählt.

## **Außerordentlicher Bezirksparteitag**

### **§ 13**

(1) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Bezirksvorstandes,
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Unterbezirke.

(2) Falls der Bezirksvorstand sich weigert, einem nach Abs. 1 Ziffer 2 gestellten Antrag stattzugeben, ist der Bezirksparteitag von den Antragstellern einzuberufen.

### **§ 14**

(1) Für den außerordentlichen Bezirksparteitag gelten sinngemäß die Bestimmungen über den ordentlichen Bezirksparteitag. Die Fristen für Einberufung, Vorbereitung und für die Einreichung von Anträgen können verkürzt werden.

(2) Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Abhaltung des außerordentlichen Bezirksparteitages den Parteiorganisationen und den Delegierten bekannt zu geben.

## **Bezirksdelegiertenkonferenz**

### **§ 15**

(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
2. den 100 in den Unterbezirken gewählten Delegierten. § 7 (Absatz 1) Satz 5 gilt entsprechend. Die Unterbezirke können ihre Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Unterbezirksparteitag wählen.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses gehören der Bezirksdelegiertenkonferenz mit beratender Stimme an.

(2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:

1. auf Beschluß des Bezirksvorstandes,
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Unterbezirke.

(3) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen außerordentlichen Bezirksparteitag.

(4) Ihre Aufgaben sind, sofern nicht ein ordentlicher oder a. 0. Bezirksparteitag darüber befindet:

1. 1 .Beschlussfassung über Kandidaten und Kandidatinnen zum Landtag und zum Bundestag,
2. Wahl von Delegierten zum Landesparteitag zur Aufstellung von Landeslisten,
3. Wahl von Delegierten des Bezirks für den Bundesparteitag und für die Bundesdelegiertenkonferenz,
4. Vorschläge für Listenbewerber und Listenbewerberinnen (Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament).

## **Bezirksvorstand**

### **§ 16**

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem bzw. der Bezirksvorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in und bis zu 13 weiteren Mitgliedern.

Der lfd. Geschäftsführer bzw. die lfd. Geschäftsführerin des Bezirks gehört ihm mit beratender Stimme an.

Über die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Stimme beschließt der Bezirksvorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

(2) Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt der bzw. die Bezirksvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (Listenwahl), der/die Schatzmeister/in, 11 weitere Mitglieder des Bezirksvorstandes (Listenwahl).

(3) Der amtierende Bezirksvorstand unterbreitet dem Parteitag einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes.

(4) Der Bezirksparteitag kann zusätzlich Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge müssen von mindestens 20 Delegierten unterstützt werden.

(5) Der leitende Bezirksgeschäftsführer bzw. die leitende Bezirksgeschäftsführerin wird durch den Bezirksvorstand gewählt und angestellt.

### **§ 17**

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages verantwortlich. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen, kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen des Bezirks haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Parteiorganisation und der Arbeitsgemeinschaften im Bezirk beratend teilzunehmen.

(2) Der Bezirksvorstand verwaltet das Vermögen des Bezirks. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan mit Stellenübersicht und eine Vermögensbilanz auf. Er entscheidet über die dem Landesverband zu belassenden Finanzmittel.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Finanzordnung der SPD ist Bestandteil der Bezirkssatzung.

## **Revisoren**

### **§ 18**

Zur Prüfung der Kassenführung des Bezirks werden für die Dauer der Amtsführung des Bezirksvorstandes 3 Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, dem Bezirksvorstand zu berichten. Wiederwahl ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass jeweils ein Revisor bzw. eine Revisorin ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird.

## **Bezirksausschuss**

### **§ 19**

#### **(1) Der Bezirksausschuss kann zwischen den ordentlichen Bezirksparteitagen Beschlüsse fassen über**

1. grundlegende regionalpolitische und landespolitische Entscheidungen,
2. grundsätzliche organisatorische Fragen,
3. die Vorbereitung von Wahlen zu den parlamentarischen Körperschaften,
4. die vom Bezirksparteitag bzw. von einer Delegiertenkonferenz an den Bezirksausschuss überwiesenen Anträge.

(2) Er fasst Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetze oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Bezirksausschuss hat außerdem die Aufgabe, die Politik in den Unterbezirken aufeinander abzustimmen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Er setzt sich zusammen:

- aus 40 Vertreter/innen, die in den Unterbezirken in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. § 7 (Absatz 1) Satz 5 gilt entsprechend, wobei zwischen den ordentlichen Bezirksparteitagen keine Neuberechnung stattfindet.
- den Mitgliedern des Bezirksvorstands.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften,
2. die Unterbezirksgeschäftsführer und Unterbezirksgeschäftsführerinnen, soweit sie nicht gewählte Vertreter der Unterbezirke sind,
3. die Fachreferenten und Fachreferentinnen des Bezirks,
4. die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks, der bzw. die Europaabgeordnete, soweit sie nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes oder gewählte Vertreter der Unterbezirke sind,
5. die Mitglieder des Parteirates, sofern sie nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes oder gewählte Vertreter der Unterbezirke sind.

### **§ 20**

Der Bezirksausschuss tritt auf Antrag des Bezirksvorstandes oder mindestens 1/3 der Unterbezirksvorstände oder zur Beratung der vom Parteitag oder Delegiertenkonferenzen überwiesenen Anträge zusammen.

## **Kleiner Parteitag**

### **§ 20 a**

Ein Kleiner Parteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Er hat die Aufgabe wichtige, aktuelle politische Themen zu behandeln und dadurch die Meinungsbildung in der Partei nachhaltig zu fördern.

Er kann Beschlussempfehlungen für den Bezirksausschuss und den Bezirksvorstand

geben und bereitet Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheidungen inhaltlich vor. Der Kleine Parteitag ist mindestens 2 Monate vor Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheidungen einzuberufen.

Er wird vom Bezirksvorsitzenden bzw. der Bezirksvorsitzenden einberufen, der bzw. die den Vorsitz führt.

Der Kleine Parteitag setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, des Bezirksausschusses und der Unterbezirksvorstände,
2. den Vorsitzenden der Ortsvereine, Abteilungen, Samtgemeinde, Gemeinde- und Stadtverbände und je einem weiteren Mitglied pro Ortsverein;
3. dem/der Europa-, den Bundestags- und Landtagsabgeordneten, den sozialdemokratischen Landräten, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden,
4. den Mitgliedern des Parteirates und den Delegierten des Bundesparteitages
5. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene

Der kleine Parteitag tagt parteiöffentlich.

## **Mitgliederentscheid**

### **§ 20 b**

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

(2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen des Bezirksstatuts sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt.

Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Bezirksvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt oder wenn es
- c) mindestens die Hälfte der Unterbezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes (4) kann der Bezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids z.B. durch Briefwahl oder elektronische Abstimmungsverfahren trifft der Bezirksvorstand gesonderte Regelungen.

(7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.

Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

## **Untersuchungs- und Feststellungsverfahren**

### **§21**

(1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.

(2) Das Verfahren regelt die jeweils gültige Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## **Schiedskommission**

### **§ 22**

(1) Beim Bezirk und bei den Unterbezirken werden Schiedskommissionen gebildet.

(2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

1. Parteiordnungsverfahren,
2. Streitigkeiten über Anwendungen und Auslegung des Organisationsstatus und der Satzung sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
3. Verfahren bei Wahlanfechtungen oder Nichtigkeiten von Wahlen.

(3) Für jede Schiedskommission werden ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende, zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.

(4) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von Parteitag in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

(6) Das Verfahren der Schiedskommission regelt die jeweils gültige Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## **Parteirat**

### **§ 23**

Der Bezirk entsendet Mitglieder zum Parteirat.

Die Zahl der Mitglieder regelt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (§ 28, Abs. 1). Die Mitglieder werden vom Bezirksparteitag gewählt.

## **Geschäftsjahr**

### **§ 24**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 25**

Diese Satzung kann nur von einem Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten geändert werden.

### **§ 26**

Diese Satzung tritt am 30.04.2011 in Kraft.

Anhang 1: Liste der Quoten-Zahlen

Anhang 2: Bedingungen für die Aufstellung als Kandidat/Kandidatin

**Anhang 1: Liste der Quoten-Zahlen**

| Mitglieder<br>zahl | 25 % | 33% | 40% | Mitglieder<br>zahl | 25 % | 33% | 40% |
|--------------------|------|-----|-----|--------------------|------|-----|-----|
| 2                  | 1    | 1   | 1   | 27                 | 7    | 9   | 11  |
| 3                  | 1    | 1   | 1   | 28                 | 7    | 10  | 12  |
| 4                  | 1    | 2   | 2   | 29                 | 8    | 10  | 12  |
| 5                  | 2    | 2   | 2   | 30                 | 8    | 10  | 12  |
| 6                  | 2    | 2   | 3   | 31                 | 8    | 11  | 13  |
| 7                  | 2    | 3   | 3   | 32                 | 8    | 11  | 13  |
| 8                  | 2    | 3   | 4   | 33                 | 9    | 11  | 14  |
| 9                  | 3    | 3   | 4   | 34                 | 9    | 12  | 14  |
| 10                 | 3    | 4   | 4   | 35                 | 9    | 12  | 14  |
| 11                 | 3    | 4   | 5   | 36                 | 9    | 12  | 15  |
| 12                 | 3    | 4   | 5   | 37                 | 10   | 13  | 15  |
| 13                 | 4    | 5   | 6   | 38                 | 10   | 13  | 16  |
| 14                 | 4    | 5   | 6   | 39                 | 10   | 13  | 16  |
| 15                 | 4    | 5   | 6   | 40                 | 10   | 14  | 16  |
| 16                 | 4    | 6   | 7   | 41                 | 11   | 14  | 17  |
| 17                 | 5    | 6   | 7   | 42                 | 11   | 14  | 17  |
| 18                 | 5    | 6   | 8   | 43                 | 11   | 15  | 18  |
| 19                 | 5    | 7   | 8   | 44                 | 11   | 15  | 18  |
| 20                 | 5    | 7   | 8   | 45                 | 12   | 15  | 18  |
| 21                 | 6    | 7   | 9   | 46                 | 12   | 16  | 19  |
| 22                 | 6    | 8   | 9   | 47                 | 12   | 16  | 19  |
| 23                 | 6    | 8   | 10  | 48                 | 12   | 16  | 20  |
| 24                 | 6    | 8   | 10  | 49                 | 13   | 17  | 20  |
| 25                 | 7    | 9   | 10  | 50                 | 13   | 17  | 20  |
| 26                 | 7    | 9   | 11  |                    |      |     |     |

## **Anhang 2: Bedingungen für die Aufstellung als Kandidat/Kandidatin**

### **I. Bedingungen für die Aufstellung als Kandidat/Kandidatin**

Sozialdemokratische Kommunalpolitik kann nur von den Kandidaten/Kandidatinnen erbracht werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Grundsätzlich müssen Kandidaten/Kandidatinnen Mitglieder unserer Partei sein (Ausnahmen auf Ortsvereinsebene sind nur mit Zustimmung des Unterbezirksvorstandes, auf Kreisebene nur mit Zustimmung des Bezirksvorstandes zulässig).
2. Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen müssen das Grundsatzprogramm, das kommunalpolitische Grundsatzprogramm und das örtliche Wahlprogramm zur Grundlage ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit machen.

### **II. Pflichten der Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger /Mandatsträger innen**

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen sollen sich aktiv an der Parteiarbeit beteiligen und die Veranstaltungen der Partei regelmäßig besuchen.
2. Sie sind verpflichtet, ihr Mandat im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
3. Die Kandidaten/Kandidatinnen für Ortsrat, Gemeinderat, Samtgemeinderat und für den Rat der Stadt sowie für Kreistag müssen das jeweilige Wahlprogramm vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederung festgelegt.
4. Sie verpflichten sich, bei Übernahme eines kommunalen Amtes ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt hierbei als besondere Verpflichtung.
5. Es ist von der jeweiligen Organisationsgliederung darauf zu achten, dass die Kandidaten/Kandidatinnen satzungsgemäße Beiträge nach § 1 der Finanzordnung zahlen.
6. Die Richtlinien des SPD-Bezirks Braunschweig für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger/Mandatsträgerinnen. Sie sind den Kandidaten/ Kandidatinnen auszuhändigen.

### **III. Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnenlisten**

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Reihenfolge müssen nach dem NKWG in Verbindung mit §§ 5, 11 des Organisationsstatuts beim Wahlvorschlag einer Partei von den im Wahlgebiet ansässigen Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. In Gemeinden mit einem Ortsverein findet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung statt. In Gemeinden mit mehreren Ortsvereinen müssen Delegiertenkonferenzen oder Vollversammlungen stattfinden.
2. Die Kandidaten/Kandidatinnen für den Kreistag bzw. in kreisfreien Städten zum Rat der Stadt werden von einer Delegiertenkonferenz oder Vollversammlung gewählt. Die Vorbereitung der Listenvorschläge obliegt den zuständigen Parteivorständen. Zu diesen Versammlungen ist rechtzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des

Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unserer Wahlordnung sind zu beachten.

3. In der Kandidaten-/Kandidatinnenliste sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen wiederfinden,.
4. Gemäß Bezirkssatzung wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Es ist anzustreben, die gesetzliche Höchstzahl an Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen.
5. Die Abstimmung ist durch Vorlage einer Abstimmungsniederschrift nachzuweisen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist.
6. In Gemeinden ohne Ortsverein entscheidet der UB-Vorstand über die Einreichung von Wahlvorschlägen, Hierzu ist ein Auftrag der Wahlgebietskonferenz notwendig.

#### **IV. Bei der Kandidaten/Kandidatinnenaufstellung sind die im Organisationsstatut verankerten Verhaltensregeln zu beachten.**

1. Sozialdemokratische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Europäischen Parlament. in den Parlamenten des Bundes, der Länder, der Kreistage und Gemeinderäte dürfen keine Abmachungen mit außerparlamentarischen Interessenten oder Interessentinnen treffen, die mit persönlichen Vermögensvorteilen für sie und gleichzeitig mit bestimmten Erwartungen an ihr politisches und parlamentarisches Verhalten verbunden sind (bezahlte Interessenwahrnehmung).
2. Abmachungen, aus denen sich persönliche Vermögensvorteile für den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin ergeben, bedürfen der schriftlich festzulegenden Ergänzung, dass Erwartungen an sein bzw. ihr politisches oder parlamentarisches Verhalten weder unmittelbar noch mittelbar damit verbunden sind.
3. Jede Abmachung nach Ziffer 2 muss darüber hinaus gegenüber der Partei und den Präsidenten oder Präsidentinnen der entsprechenden Parlamente, der Landrätin oder dem Landrat und die oder der Ratsvorsitzenden offengelegt werden. Die Offenlegung gegenüber der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Bezirk.